

4796/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Moser, Kier, Partnerinnen und Partner

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Informanten der Exekutive im Bereich der Drogenfahndung

Drogenfahnder einschließlich der verdeckt operierenden BeamtInnen sind in vielen Situationen entscheidend auf die Hilfe von InformantInnen aus der Drogenszene angewiesen. Die Gründe, die Menschen dazu bewegen, sich durch Informationen an die Exekutive einer Gefahr auszusetzen, sind manchmal auch die Abhängigkeit von einzelnen ExekutivbeamtInnen, etwa dadurch, daß der/die InformantIn sich nicht legal in Österreich aufhält, oder daß er/sie befürchtet, wegen einer Straftat angezeigt zu werden, die von der Exekutive bisher gem. § 23 Sicherheitspolizeigesetz (Aufschub des Einschreitens) nicht angezeigt wurde.

Besonders kritisch wird diese Abhängigkeit dann, wenn die Betroffenen keinen aufenthaltsrechtlichen Status in Österreich genießen und sie selbst das Abhängigkeitsverhältnis nicht beenden können, ohne sich der konkreten Gefahr einer Abschiebung auszusetzen. Andererseits erfüllt eine derartige Vorgangsweise der Exekutive, so sie tatsächlich gewählt wird, den Tatbestand einer schweren Dienstverletzung bzw. des Verstosses gegen strafrechtlich relevante Bestimmungen und kann daher von den Vorgesetzten nicht geduldet werden.

Letztlich würde die stillschweigende Duldung dieser tiefgreifenden, ja existentiellen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen ExekutivbeamtInnen und anderen Personen de facto einen rechtsfreien Raum schaffen, in dem Menschen in einer der "Leibeigenschaft" ähnlichen Beziehung gehalten werden können. Eine derartige Außerkraftsetzung der Menschenrechte ist weder vom Gesetzgeber beabsichtigt, noch kann sie von der Exekutive erwünscht oder befürwortet werden.

Als Beispiel für die beschriebene Problematik sei hier der in den Medien geschilderte Fall der türkischen Staatsangehörigen „Gina“ angeführt, die angibt, von Drogenfahndern sogar wiederholt sexuell mißbraucht worden zu sein.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Ist ihnen das geschilderte Problemfeld bekannt?
2. Können Sie sich dafür verbürgen, daß die österreichische Exekutive bei ihren Erhebungen und verdeckten Erhebungen nicht vorsätzlich Abhängigkeitsverhältnisse zu InformantInnen herstellt oder aufrecht erhält, die dazu dienen, die Kooperationsbereitschaft mit der Exekutive durch Zwang zu gewährleisten?
3. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht ExekutivbeamtInnen sind, auf Anweisung oder durch Zwang von ExekutivbeamtInnen anders als durch Zeugenaussage an Erhebungen über strafbaren Handlungen mitwirken oder sie selbständig führen?
4. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht ExekutivbeamtInnen sind, auf Anweisung und mit Duldung von ExekutivbeamtInnen strafbare Handlungen vornehmen, sich an ihnen beteiligen oder dazu auffordern, um dadurch mittelbar oder unmittelbar die Überführung von anderen Tatverdächtigen zu ermöglichen?
5. Können Sie ausschließen, daß Personen, die nicht ExekutivbeamtInnen sind, sich auf Anweisung oder durch Zwang von ExekutivbeamtInnen im Interesse einer Ermittlungstätigkeit dieser Beamtinnen in persönliche Gefahr begeben oder ihre Angehörigen oder nahestehende Personen einer Gefahr aussetzen müssen?
6. Können Sie ausschließen, daß ExekutivbeamtInnen eine Person, die zu ihnen in einem in der Anfragebegründung beschriebenen Abhängigkeitsverhältnis steht, materiell ausbeuten oder sexuell mißbrauchen?
7. Können Sie ausschließen, daß InformantInnen von ExekutivbeamtInnen für ihre Kooperationsbereitschaft Sichtvermerke versprochen oder gewährt wurden?
8. Können Sie ausschließen, daß ohne gültigen Rechtstitel im Inland aufhältige, ausländische InformantInnen von ExekutivbeamtInnen in Österreich mit einer schriftlichen Rücknahmeverpflichtung einer österreichischen Behörde ausgestattet wurden, um in einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einen Sichtvermerk für die legale Wiedereinreise zu erhalten?

9. Welche Möglichkeit haben Personen, die sich in einem der in der Anfragebegründung geschilderten Abhängigkeitsverhältnis zu einem Exekutivorgan befinden, sich gegen den Mißbrauch dieser Abhängigkeit zur Wehr zu setzen, ohne nachteilige Folgen für die eigene Person, Angehörige oder nahestehende Personen befürchten zu müssen?

10. Welche Möglichkeit hat die Dienstaufsicht, derartige problematische Ermittlungsmethoden von ExekutivbeamtenInnen zu erkennen und sie zu beenden?